

Preisliste

Heidelberg Materials Beton DE GmbH Region Niederbayern

heidelbergmaterials.de

Gültig ab 01.10.2025



Inhalt

Kontakt	05
Preisliste Transportbeton	05
Die Zukunft baut auf evoBuild®	07
Spezialprodukte	07
Zusatzleistungen, Bestellinformationen	09
Anwendungshinweise	13
Betonpumpen	16
Mietpreise Betonpumpen	16
Merkblatt, Arbeitsanweisung	17
Hinweise im Einsatz	19
Services und Laborleistungen	20
Allgemeine Geschäftsbedingungen	22

Kontakt

Werksgruppe Passau

Disposition

Sebastian Höhn

Telefon 08548 91297 14 Telefax 08548 91297 30 beton.dispo-passau@ heidelbergmaterials.com

Kontakt

Alexander Weigl

Verkauf Telefon 08548 91297 37 Mobil 0152 598927 45 alexander.weigl@ heidelbergmaterials.com

Werksgruppe Straubing

Disposition

Florian Schug

Telefon 09421 8449 10 beton.dispo-straubing@ heidelbergmaterials.com

Kontakt

Kevin Zierer

Verkauf Telefon 09421 8449 60 Mobil 0152 59892728 kevin.zierer@ heidelbergmaterials.com

Gebiet Niederbayern

Zentrale Prüfstelle/Kontakt

Johanna Greiler

Prüfstellenleitung Telefon 08548 91297 49 Telefax 08548 91061 Mobil 0151 19544200 johanna.greiler@ heidelbergmaterials.com

Partner Betotech

Betotech Baustofflabor GmbH

Bereich Niederbayern Voglarn 13 94081 Fürstenzell Telefon 08548 91297 24 niederbayern@ betotech.de

Verwaltung

Heidelberg Materials Beton DE GmbH

Gebiet Niederbayern Voglarn 13 94081 Fürstenzell Telefon 08548 91297 0 Telefax 08548 91061 beton.niederbayern@ heidelbergmaterials.com

Kontakt

Werke

1 Voglarn

Voglarn 13 94081 Fürstenzell

2 Neukirchen vorm Wald

Dreiburgenstraße 9 94154 Neukirchen vorm Wald

3 Straubing

Alte Wörther Straße 45 94315 Straubing

4 Bogen-Furth

Industriestraße 6a 94327 Bogen-Furth

Partner

1 TBG Deggendorf

Werk Neuhausen Betriebsstraße 8 94560 Offenberg-Neuhausen

2 TBG Deggendorf

Werk Pankofen Pankofener Hauptstraße 37 94447 Plattling-Pankofen

3 TBG Bayerwald

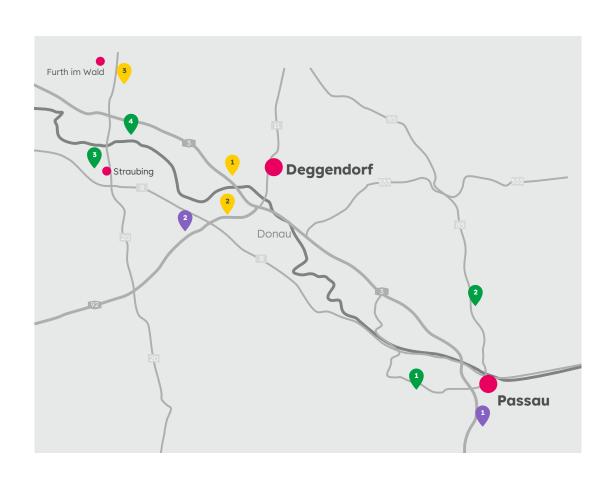
Werk Furth im Wald Äußere Kötztinger Straße 4 93437 Furth im Wald

1 Donau Mörtel GmbH & Co. KG

Gewerbering Fürstdobl 21 94127 Neuburg

2 Isar-Donau Mörtel-GmbH & Co. KG

Robert-Bosch-Str. 8 94447 Plattling



Transportbeton

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festig- keits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Überwa- chungs- klasse	Festigkeits- entwick- lung	Beton-Nr.*	Preis €/m³			
R-Betone – Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DAfStb-Richtlinie												
			C8/10	F3	32	1	mittel	1.1037.127	auf Anfrage			
			C8/10	F3	16	1	mittel	1.1036.127	auf Anfrage			
			C12/15	F3	32	1	mittel	1.2037.127	auf Anfrage			
			C12/15	F3	16	1	mittel	1.2036.127	auf Anfrage			
	XC1, XC2	WF	C16/20	F3	32	1	mittel	1.3137.127	auf Anfrage			
	XC1, XC2	WF	C16/20	F3	16	1	mittel	1.3136.127	auf Anfrage			
	XC1, XC2	WF	C20/25	F3	32	1	mittel	1.4137.127	auf Anfrage			
	XC1, XC2	WF	C20/25	F3	16	1	mittel	1.4136.127	auf Anfrage			
	XC4, XF1	WF	C25/30	F3	32	1	mittel	1.5337.127	auf Anfrage			
	XC4, XF1	WF	C25/30	F3	16	1	mittel	1.5336.127	auf Anfrage			
	XC4, XF1	WF	C30/37	F3	32	1	mittel	1.6337.127	auf Anfrage			
	XC4, XF1	WF	C30/37	F3	16	1	mittel	1.6336.127	auf Anfrage			
Allgemeiner Betonbau												
Beton für unbewehrte Bauteile			C8/10	F3	32	1	mittel	1.1033.100	203,50			
in nicht betonangreifender Umgebung			C12/15	F3	32	1	mittel	1.2033.100	205,00			
Stahlbeton für Innenbauteile und Gründungsbauteile,	XC1, XC2	WF	C16/20	F3	32	1	mittel	1.3133.100	207,00			
ohne Frost		VVF	C20/25	F3	32	1	mittel	1.4133.100	209,00			
	VOL VE		C25/30	F3	32	1	mittel	1.5333.100	212,00			
Stahlbeton für senkrechte		\./⊏	C25/30	F4	32	1	mittel	1.5343.100	217,50			
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	WF	C30/37	F3	32	2	mittel	1.6333.100	216,50			
			C30/37	F4	32	2	mittel	1.6343.100	222,00			
	XC4, XF1, XA1,	WF	C25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.101	217,00			
Permacrete® – Beton gem. WU-Richtlinie mit hohem	hWe	VVF	C25/30	F4	32	2	mittel	1.5343.101	222,50			
Wassereindringwiderstand	XC4, XD1, XF1,	WA	C30/37	F3	32	2	mittel	1.6533.101	221,50			
	XA1	VVA	C30/37	F4	32	2	mittel	1.6543.101	227,00			
	XC4,XD2,		C35/45	F3	32	2	schnell	1.7733.200	227,50			
	XF3,XA2		C35/45	F4	32	2	schnell	1.7743.200	233,00			
Beton für Außenbauteile,	XC4,XD3,	\./^	C35/45	F3	32	2	schnell	1.7833.200	231,50			
Frost- und chemischer Angriff, mit Chlorideinwirkung	XF3,XA3	WA	C35/45	F4	32	2	schnell	1.7843.200	237,00			
	XC4, XD3, XF3,		C40/50	F3	32	2	schnell	1.8833.200	237,00			
	XA3		C45/55	F3	32	2	schnell	1.9833.200	242,00			
			1									
Schlämme zum Anpumpen	-	-	-	F5	-	-	-	0.7050.100	244,50			

Transportbeton

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festig- keits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Überwa- chungs- klasse	Festigkeits- entwick- lung	Beton-Nr.*	Preis €/m³	
Hallenböden, Industrieflächen										
Beton für Hallenböden und	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F4	32	2	mittel	1.5343.110	222,50	
Industrieflächen, flügelglättbar, kein Verschleißangriff	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C30/37	F4	32	2	mittel	1.6543.110	227,00	
Beton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar,	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OB)		C30/37	F4	32	2	mittel	1.6543.112	229,00	
Verschleißbeanspruchung durch luft- o. gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2(OB)	WA	C35/45	F4	32	2	schnell	1.7843.212	241,00	
Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand, LP-Beton, für maschinelles Glätten nicht geeignet	XC4, XD3, XF4, XA3(LP)	WA	C30/37	F3	32	2	mittel	1.6933.100	230,50	
Ingenieurbau – Beton nach ZTV	/-ING									
Stahlbeton für Pfeiler und Widerlager (Spritzwasser)	XC4, XD2, XF3, XA2		C30/37	F3	32	2	mittel	5.6733.100	223,00	
Stahlbeton für den Überbau (Sprühnebel)	XC4, XD2, XF3, XA2	WA	C35/45	F3	32	2	schnell	5.7733.200	229,00	
Stahlbeton für Kappen	XC4, XD3, XF4(LP)	WA	C25/30	F3	32	2	mittel	5.5933.100	235,00	
(LP-Beton)			C30/37	F3	32	2	mittel	5.6933.100	237,00	
Tiefbau – Bohrpfahlbeton nach	DIN 1536/DIN SPEC	18140								
Bohrpfahlbeton, Einbau im	XC4, XF1, XA1,		C25/30	F5	32	2	mittel	6.5353.103	221,00	
Trockenen	hWe	WF	C30/37	F5	32	2	mittel	6.6353.103	228,00	
Bohrpfahlbeton, Einbau unter	XC4, XF1, XA1,		C25/30	F5	32	2	mittel	6.5353.104	225,00	
Wasser, Unterwasserbeton	hWe		C30/37	F5	32	2	mittel	6.6353.104	228,00	
Landwirtschaftlicher Bau – Bet	one für die Landwirt	schaft	nach DIN 1	1622-2, -5, -	·22; Ersche	inungsdatum	09/2015			
Beton für Güllekanäle und	XC4, XF1, XA1, hWe		C25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.101	217,00	
Gülletiefbehälter	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F3	32	2	mittel	1.6533.101	221,50	
Beton für Hofbefestigungen, Waschplätze, Frost- und Tausalzangriff	XC4, XD3, XF4, XA3(LP)	WA	C30/37	F3	32	2	mittel	1.6933.100	230,50	
Beton für Futtertische, Biogas- anlagen, Gärfutter (flach-)silos	XC4, XD3, XF3, XA3		C35/45	F3	32	2	schnell	1.7833.200	231,50	

Erläuterungen:

hWe: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.

XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

Wir liefern außerdem Spezialbetone wie:

Leichtbeton, Schwerbeton, Hochfester Beton, Farbbeton, Aircrete -- Luftporenbeton, ChronoCrete® - Schnellbeton, PowerCrete® - Beton mit hoher Wärmeleitfähigkeit, Pervacrete® - offenporiger Beton etc. Verfügbarkeit und Preis auf Anfrage.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.10.2025 innerhalb unseres Liefergebiets.

Spezialprodukte

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festig- keits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Überwa- chungs- klasse	Festigkeits- entwick- lung	Beton-Nr.*	Preis €/m³	
Spezialprodukte										
PowerCrete® – Der Beton mit hoher Wärmeleitfähigkeit.	bei Interesse kon	taktiere	n Sie uns u	nter: power	crete@hei	delbergmate	rials.com			
	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F5	16	2	mittel	7.5352.101	227,00	
Easycrete® -	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C30/37	F5	16	2	mittel	7.6552.101	231,50	
leicht verarbeitbare Betone	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F6	16	2	mittel	7.5362.101	231,00	
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C30/37	F6	16	2	mittel	7.6562.101	235,50	
Steelcrete® - Stahlfaserbeton	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F4	16	2	mittel	Preis gemäß jeweiliger Leistungsklasse auf Anfrage		
gemäß DAfStb-Richtlinie "Stahlfaserbeton"	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C30/37	F4	16	2	mittel			
Steelcrete® – Stahlfaserbeton nach Zugabemenge; genannte	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F4	16	2	mittel	8.5342.115	262,50	
Sorten mit 25 kg/m³ unserer Standard-Stahlfaser	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C30/37	F4	16	2	mittel	8.6542.115	268,50	
Für Sichtbeton besonders	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C25/30	F4	16	2	mittel	1.5342.103	228,50	
geeignete Betone – DBV-Merkblatt beachten!	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C30/37	F4	16	2	mittel	1.6542.103	233,00	

Bei erhöhten Anforderungen an die Ansichtsflächen bzw. bei einer Ausführung als Farbbeton bitte möglichst frühzeitig mit unseren Spezialisten von der Zentralen Prüfstelle in Verbindung treten.

Die Preise für Stahlfasern können stark variieren, deshalb bitten wir bei Bedarf um Kontaktaufnahme mit unserem Verkauf.

Die Zukunft baut auf evoBuild®



evoBuild®, der nachhaltigere Beton mit weniger CO₂ oder rezyklierter Gesteinskörnung	Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage
Beton mit CSC-Zusatzzertifikat CO ₂ -Modul (Level 1 bis 4) / R-Modul (Level 3)**	Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage
Lieferung aus einem CSC-zertifizierten Werk (Bronze, Silber, Gold oder Platin)**	Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

evobuild.de

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.10.2025 innerhalb unseres Liefergebiets.

^{*} Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar. Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z. B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1–3 stehen für Rundkorn (8/16/32 mm), 5–7 für Splitte (8/16/22 mm).

^{**} mehr unter www.csc-zertifizierung.de

Spezialprodukte

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositions Feuchtigkei		Festig- keits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Überwa- chungs- klasse	Festigkeits- entwick- lung	Beton-Nr.*	Preis €/m³	
Sondermischungen										
	Magarmisch	ung	C8/10	C1	8	-	-	1.1011.100	211,00	
	Magermisch	urig	C8/10	C1	16	-	-	1.1012.100	205,00	
	Standardmis	schung	C12/15	C1	8	-	-	1.2011.100	213,00	
	Standardinis		C12/15	C1	16	-	-	1.2012.100	207,00	
Randstein- und Pflasterbeton	Fette Mischu	ına	C16/20	C1	8	-	-	1.3011.100	215,00	
Nanastein- und i nasterbeton	Tette Misch		C16/20	C1	16	-	-	1.3012.100	209,00	
	_		C20/25	C1	8	-	-	1.4011.100	217,00	
			C20/25	C1	16		-	1.4012.100	211,00	
	_		C25/30	C1	8	-	-	1.5011.100	220,00	
			C25/30	C1	16	-	-	1.5012.100	214,00	
Sandmischung ohne	-		SM 300	C1	4	-	-	0.1010.130	214,50	
Normenanforderung (Bindemittelgehalt kg/m³)	-		SM 400	C1	4		-	0.1010.140	229,00	
(Bilderiitteigendit kg/m/)	Schlämme zum Verfugen		SM 600	F5	4	-	-	0.1050.160	244,50	
Sandbeton ohne Normenanforderung	-		SB 200	C1	8	-	-	0.1011.120	205,50	
(Bindemittelgehalt kg/m³)			SB 300	C1	8	-	-	0.1011.130	210,50	
Sand-Riesel-Gemisch	-		EM 350	F2	8	-	-	0.1021.135	217,00	
(Bindemittelgehalt kg/m³)*			EM 400	F2	8	-	-	0.1021.140	225,00	
	16-32 mm		-	C1	32	-	-	0.6013.100	207,00	
Einkorn-/Filterbeton	8-16 mm		-	C1	16		-	0.6012.100	210,00	
	2-8 mm	,	-	C1	8	-	-	0.6011.101	213,00	
Gefügedichter Leichtbeton						Rohdichte				
	LC 12/13	XC1, XC2, XC3	F4		10	1,2		3.2242.112	356,00	
Leichtbeton	LC 16/18	XC1, XC2, XC4	F4		10	1,4		3.3242.114	360,00	
	LC 25/28	XC4, XF1, XA1	F4		10	1,6		3.5342.116	366,00	
Infraleichtbeton	-	-	F4		-	<0,8		-	auf Anfrage	
Flüssigboden										
Flüssigboden	-		-		4	-		4.2050.604	201,00	

^{*} Nachbehandlung: Frische Beton- und Sand-Rieselgemischflächen in den ersten Tagen vor Witterungseinflüssen wie Sonne, Wind und Frost schützen. Beton und Sand-Rieselgemischflächen bis zu sieben Tage feucht nachbehandeln, z.B. durch Abhängen mit Folien oder nassen Jutesäcken, durch Besprühen mit Wasser oder durch Aufbringen geeigneter Nachbehandlungsmittel.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.10.2025 innerhalb unseres Liefergebiets.

Zusatzleistungen, Bestellinformationen

Preisbasis	Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mw dichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Lie geben oder dargestellt, einem Radius von 15 km ur weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechn Höhe von 25,00/m³.	nicht anders ange- n, ohne dass es einer	
	Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit	CO ₂ -Preis	Nachhaltigkeits- zuschlag (CO ₂)
	vom CO₂-Preis* Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags	bis 70 €/Tonne	5,50 €
Nachhaltigkeitszuschlag	erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige	bis 80 €/Tonne	7,00 €
3	3 Monate) für CO₂.	bis 90 €/Tonne	8,50 €
	2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO ₂) als Festpreis auf Anfrage	bis 100 €/Tonne	10,00 €
	·	bis 110 €/Tonne	11,50 €
Energie- und Logistikkosten	Energie-, Rohstoff- und Logistikzuschlag		4,00 €/m³
Dieselzuschlag**	Betonpreise beinhalten einen Dieselpreis bis 1,40 € zuzüglich 0,50 €/m³ pro 0,10 €/Liter Dieselpreisste		bei Bedarf
Gesetzlicher Mautzuschlag	Gesetzlicher Mautzuschlag (gilt auch bei Selbstabh	5,50 €/m³	
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 7,5 m³ je Fahrzeug berechner Menge und 7,5 m³ als Frachtkostenausgleich für Mi	25,00 €/m³	
Entladezeit/Wartezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu 5 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen wer Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN10 hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.	24,00 €/15 Min.	
	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit (Regelarbeitszeit)		
Lieferbereitschaft	Zuschlag für Lieferung von Montag bis Freitag von	8,00 €/m³	
	Zuschlag für Lieferung am Samstag von 07:00 Uhr	8,00 €/m³	
Um- und Abbestellungen	Um- und Abbestellungen am Tag der Lieferung wei	den berechnet mit mindestens	3,00 €/m³
	Änderung des Größtkorns von 0-32 auf 0-16	5,00 €/m³	
	Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-8	6,00 €/m³	
Veränderung von	Änderung der Festigkeitsentwicklung		5,00 €/m³
Frischbetoneigenschaften	Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse		5,50 €/m³
	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzö verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzö verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverö	5,00 € 8,50 € 12,00 €	

^{*} Marktpreis CO₂ nach EEX Emissions Market basierend auf EU-Emissionsrechtehandel (European Union Emissions Trading System).
** Wir werden diese Zusatzkosten im weiteren Verlauf des Jahres ab einem Dieselpreis von 1,40 €/Liter netto (bzw. 1,67 €/Liter brutto, Referenzquelle ADAC:

^{**} Wir werden diese Zusatzkosten im weiteren verlauf des Jahres ab einem Dieselpreis von 1,40 €/Liter netto (bzw. 1,67 €/Liter brutto, Referenzqueile ADAC:

https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/) mit einer Steigerung von 0,50 €/m³ Transportbeton pro 0,10€/Liter anpassen (senken/erhöhen). Die Anpassungen erfolgen
14-tägig, immer zum 1. und 15. eines jeden Monats.

Saisonzuschlag: Betonieren in der kalten Jahreszeit: 15.11. – 15.03.	4,00 €/m³				
Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur von +30° C und +25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers					
Heizzuschlag für die Lieferung von vorgewärmten Beton gem. DIN EN 206 / DIN 1045-2; Lieferbereitschaft müssen wir uns vorbehalten					
BBQ Gespräche (Ausschreibungsgespräche, BBQ-Ausführungsgespräche)	140,00 €/St.				
Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (Erstprüfungen)	950,00 €/ Rezeptur				
Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (erweiterte Erstprüfungen)					
Sonstige Kosten Aufwand durch BBQ	nach Aufwand				
Einmischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton).	5,00 €/m³				
Prüfprotokolle, Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüten	2,00 €/m³				
Rüttlermiete bis 7,5 m³ pauschal	30,00 €				
Rüttlermiete über 7,5 m³	4,00 €/m³				
Versand von Papierrechnungen auf dem Postweg	2,00 € / Rechnung				
Schüttrohr als Entladehilfe, ab Konsistenz > F3, bis 7,5 m³ pauschal	32,00 €				
Schüttrohr als Entladehilfe, ab Konsistenz > F3, über 7,5 m³	4,00 €/m³				
Kosten für zurückgenommenen Frischbeton, nach Aufwand, mind.	100,00 €/m³				
	Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur von +30° C und +25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers Heizzuschlag für die Lieferung von vorgewärmten Beton gem. DIN EN 206 / DIN 1045-2; Lieferbereitschaft müssen wir uns vorbehalten BBQ Gespräche (Ausschreibungsgespräche, BBQ-Ausführungsgespräche) Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (Erstprüfungen) Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (erweiterte Erstprüfungen) Sonstige Kosten Aufwand durch BBQ Einmischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton). Prüfprotokolle, Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüten Rüttlermiete bis 7,5 m³ pauschal Rüttlermiete über 7,5 m³ Versand von Papierrechnungen auf dem Postweg Schüttrohr als Entladehilfe, ab Konsistenz > F3, bis 7,5 m³ pauschal Schüttrohr als Entladehilfe, ab Konsistenz > F3, über 7,5 m³				

Gleitklausel:

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z. B. LKW-Maut, Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet. Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen.

Hinweis:

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

Betonbestellung:

Bestellen Sie den Beton frühzeitig bei der Werksoder Zentraldisposition und machen Sie dabei folgende Angaben: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/-telefonnummer, Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge,Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen, Lieferzeitpunkt und Einbauart. Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens einige Tage vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Beton für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Betonböden etc.:

Quellfähige Bestandteile (z. B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Menge:

 $1~{\rm m^3}$ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig $1~{\rm m^3}$ normgerecht verdichteten Beton $\pm 3~{\rm Gewichtstoleranz}.$

Anlieferung:

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus (Durchfahrtsbreite mind. 3,0 m; Durchfahrtshöhe mind. 4,0 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.

Annahmeverweigerung:

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Handlingskosten des nicht angenommenen Betons.

Reinigung/Entsorgung:

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

Betonpumpen:

Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

Laborleistungen:

Laborleistungen richten sich nach den individuellen Gebührenkatalogen unseres Partners, der Betotech Baustofflabor GmbH.

Gewährleistung:

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.

Winterpause:

In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.

Rückwärtsfahren:

Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.





evoBuild® – mehr Nachhaltigkeit, mehr Möglichkeiten.

evoBuild ist eine junge Marke – mit einer langen Geschichte voller Pioniergeist. Denn die Entwicklung nachhaltigerer Betone und Zemente hat bei Heidelberg Materials Tradition. Seit Jahrzehnten forschen und entwickeln wir in diesem Bereich an neuen Lösungen. Diese Produkte bieten wir nun unter einer einheitlichen und internationalen Marke mit einem wachsenden Portfolio: evoBuild.

Jedes unserer CO₂-reduzierten evoBuild-Produkte erfüllt mindestens unseren Einstiegsstandard für CO₂-reduzierte Lösungen: das CSC-Level 1. Erst wenn Produkte dieses Level erreichen, tragen sie das evoBuild-Label. Ausgenommen davon ist lediglich reiner Recyclingbeton.

evoBuild ist ein weiterer Baustein unserer konsequenten Strategie in Sachen Recycling und CO₂-Reduktion. Ein Material für Visionen!



CO₂-reduziert

Beton 30 R10



Level 1

Beispiel:

Bei Verwendung von evoBuild 30 R10 nach CSC-Level 1 gewährleisten wir eine CO₂-Minderung von mindestens 30 % gegenüber dem Branchenreferenzwert. Zusätzlich wird der Beton mit einem Anteil von mindestens 10 % Recyclingmaterial hergestellt.

	E	Beton											
OVORUMA		CSC-Level Recycling-Anteil (%)											
evo Build	CO₂-reduziert	Recycling	1	2	3	4	10	20	25	30	35	40	45
CO ₂ -reduziert Beton	•		•	•	•	•							
Recycling Beton		•								•	•	•	•
CO ₂ -reduziert & Recycling Beton	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

(je nach regionaler Verfügbarkeit)



Anwendungshinweise

Schlüssel für die Heidelberg Materials Beton Sortennummer













Weitere Angaben können notwendig sein. Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z.B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit, Sichtbetonoberflächen und für die Definition von Spezialbetonen (hochfeste Betone, Leichtbetone, Stahlfaserbetone, Betone nach ZTV usw.) die Beratung Ihres Heidelberg Materials Partners in Anspruch.

SPEZIALEIGENSCHAFTEN

Die Ziffern 7 und 8 der Sortennummerierung beschreiben besondere Betoneigenschaften wie z.B. Wasserundurchlässigkeit, Spritzbeton etc. Genauere Angaben erfahren Sie über Ihren Heidelberg Matterials Partner.





Vorgehensweise

O1 Legen Sie die Betonart fest

Die nachfolgenden Schritte definieren die Heidelberg Materials Beton Sortennummer. Bitte wählen Sie im ersten Schritt die Betonart: -> Tabelle 1.

02 Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an

Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höchste Druckfestigkeitsklasse gewählt werden: -> Tabelle 2.

03 Wählen Sie die Expositionsklassen aus

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung und danach die zutreffende(n) für den Beton aus: -> Tabelle 4.

Bestimmen Sie anschließend die zugehörige Expositionsklassengruppe: -> Tabelle 3.

- **04** Legen Sie die Konsistenz fest: -> Tabelle 5.
- **05** Legen Sie das Grösstkorn fest: -> Tabelle 6.

06 Wählen Sie einen Zement

Die Festigkeitsentwicklung bestimmt die Ausschalfristen und die Nachbehandlungsdauer: -> Tabelle 7.

07 Geben Sie die Feuchtigkeitsklasse an: -> Tabelle 8.

Tabelle 1: Betonarten

0	Ohne Güte und Beton nach Zusammensetzung
1	Betone bis C45/55
2	Betone ab C50/60
3	Leichtbeton (inkl. HFLB)
4	Mörtel/Estrich
5	ZTV
6	Bohrpfahl-, Unterwasser-, Kanalbeton
7	Easycrete®
8	Stahlfaserbeton Steelcrete
9	Spezialbetone

D Tabelle 2: Druckfestigkeitsklasse

	1 und 5 bis 9 bis C45/55	2 ab C50/60	3 Leichtbeton (inkl. HFLB)
0	-	C50/60	-
1	C8/10	C55/67	LC8/9
2	C12/15	C60/75	LC12/13
3	C16/20	C70/85	LC16/18
4	C20/25	C80/95	LC20/22
5	C25/30	C90/105	LC25/28
6	C30/37	C100/115	LC30/33
7	C35/45	-	LC35/38
8	C40/50	-	LC40/44
9	C45/55	-	ab LC45/50



E	Tabelle 3: Expositionsklassengruppen
0	0 XO und außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2
1	XC1, XC2
2	XC3
3	XC4, XF1, XA1
4	XD1 (mit LP), XS1 (mit LP), XF2 (mit LP), XF3 (mit LP), XM2 (mit LP und Oberflächenbehandlung)
5	XS1, XD1, XM1, XM2 (mit Oberflächenbehandlung)
6	XD2 (mit LP), XS2 (mit LP), XF4 (mit LP), XA2 (mit LP)
7	XD2, XS2, XF2, XF3, XA2
8	XD3, XS3, XA3, XM3 (Gesteinskörnung!), XM2
9	XD3 (mit LP), XS3 (mit LP), XA3 (mit LP), XM2 (mit LP) und XM3 (mit LP), Sonstige

Tabelle 4: Expositionsklassengruppen

Klasse	Umgebung	max. w/z	min. f _{ck}	min. z [kg/m³]	
хо	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	-	C8/10	-	
хс	Bewehrungskorrosion, ausgelöst d	urch Karbor	natisierung		
XC 1	Trocken o. ständig nass	0,75	C16/20	240	
XC 2	Nass, selten trocken	0,75	C16/20	240	
XC 3	Mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260	
XC 4	Wechselnd nass/trocken	0,60	C25/30	280	ס
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht o außer Meerwasser	durch Chlori	de,		Bewehrung
XD 1	Mäßige Feuchte	0,55	C30/37 ¹	300	Be
XD 2	Nass, selten trocken	0,50	C35/45 ¹	320	
XD 3	Wechselnd nass/trocken	0,45	C35/45 ^{1,2}	320	
xs	XS Bewehrungskorrosion, verursach	t durch Chlo	ride aus Me	erwasser	
XS 1	Salzhaltige Luft	0,55	C30/37 ¹	300	
XS 2	Unter Wasser	0,50	C35/45 ^{1,2}	320	
XS 3	Tide-, Spritzwasserbereiche	0,45	C35/45 ¹	320	
XF	Frostangriff mit und ohne Taumitte	el .			
XF 1	Mmäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C25/30	280	
XF 2	Mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320	
XF 3	Hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320	
XF 4	Hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C30/37 ³	320	
XA	Betonkorrosion durch chemischen	Angriff			Beton
XA 1	Chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280	Ď
XA 2	Chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45 ^{1,2}	320	
XA 3	Chemisch stark angreifend	0,45	C35/45 ^{1,5}	320	
ХМ	Betonkorrosion durch Verschleißbe	anspruchur	ng		
XM 1	Mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37 ¹	300	
XM 2	Starker Verschleiß, mit OberflBeh. ohne OberflBeh.	0,55 0,45	C30/37 ¹ C35/45 ¹	300 320	
XM 3	sehr starker Verschleiß	0,45	C35/45 ^{1,4}	320	

Anwendungshinweise

Schlüssel für die Heidelberg Materials Beton Sortennummer

K Tabelle 5: Konsistenzklassen

	Konsistenz				
0	Sehr steif außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2			С 0	≥ 1,46
1	Steif	F1	< 34	C 1	1,45 bis 1,26
2	Plastisch	F2	35 bis 41	C 2	1,25 bis 1,11
3	Weich	F3	42 bis 48	C 3	1,10 bis 1,04
4	Sehr weich	F4¹	49 bis 55		
5	Fließfähig	F5¹	56 bis 62	Easycrete® F	
6	Sehr fließfähig	F6 ¹	63 bis 70	Easycrete® SF	
9	Selbstverdichtend	SV ¹	> 70	Easycrete® SV	

¹ Konsistenz ≥ F4 mit Fließmitteln herzustellen

Tabelle 6: Größtkorn der Gesteinskörnung

Nennwert ¹	4	5	8	11	16	22	32	63
Rundkorn	0	1	1	2	2	3	3	4
Splitt	5	5	5	6	6	7	7	8

¹ Nennwert des Größtkorns der Lieferkörnungen in mm nach DIN EN 12620. Der Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (Dmax) ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Z Tabelle 7: Zement

1	2	3	4
Standard-	Hochwert-	Hochofen-	SR-Zement
zement	zement	zement	
(mittel)	(schnell)	(langsam)	

Tabelle 8: Feuchtigkeitsklasse

Klasse	Umgebung: Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.

- ¹ Bei LP-Beton z. B. wegen XF eine Festigkeitsklasse niedriger.
- ² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen (r < 0,30) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse muss im Alter von 28 Tagen bestimmt werden.
- ³ Mit Luftporenbildnern herzustellen.
- ⁴ Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.
- Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

evozero

Der erste Carbon Captured Net-Zero-Zement

Projekt sucht Pionier

Klimaschutz beginnt mit Ihren Visionen. Und mit Net-Zero-Zement.

Der weltweit erste Carbon Captured Net-Zero-Zement ist da – und setzt neue Maßstäbe für CO₂-reduzierte Betone über CSC-Level 4 hinaus.

Kontaktieren Sie uns direkt, um mehr zu erfahren: evozero.de@heidelbergmaterials.com

evozero.de



Mietpreise Betonpumpen

Verteilermasthöhe		Schlauch- pumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m	bis 58 m			
Preise gültig ab 1. Oktober 2025										
Mindestrechnungsbetrag (nicht rabattfähig) auf Anfrage 525,00 € 885,00 € 1150,00 €					auf Anfrage	auf Anfrage				
Nutzpreise, Förderme	nge je Aufstellu	ngsort								
bis 10 m³	pauschal	auf Anfrage	525,00 €	885,00 €	1150,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
bis 20 m³	pauschal	auf Anfrage	685,00 €	1005,00 €	1300,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
bis 30 m³	pauschal	auf Anfrage	730,00 €	1060,00€	1380,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
bis 50 m³	je m³	auf Anfrage	24,30 €	30,80 €	40,20 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
bis 75 m³	je m³	auf Anfrage	22,70 €	28,50 €	36,20 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
bis 100 m³	je m³	auf Anfrage	21,60 €	28,00 €	35,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
bis 250 m³	je m³	auf Anfrage	19,80 €	26,90 €	31,10 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
über 250 m³	je m³	auf Anfrage	18,40 €	24,70 €	28,70 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
Stundenmietsatz unter Förderleistung*	15 m³/h	auf Anfrage	338,00 €	-	-	-	-			
Stundenmietsatz unter 20 m³/h Förderleistung*		-	-	460,00 €	-	-	-			
Stundenmietsatz unter 25 m³/h Förderleistung*		-	-	-	603,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
Preise für Sonderleist	ungen und Zusc	hläge gültig ab 1.	Oktober 2025 (di	ese Leistungen sin	d nicht rabattfähig	j)				
Standortwechsel auf der Baustelle	je Wechsel	auf Anfrage	71,50 €	93,50 €	120,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
Baustelle ohne Reini- gungsmöglichkeit	pauschal	auf Anfrage	203,50 €	236,50 €	250,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
Wartezeit	je Stunde	auf Anfrage	291,50 €	385,00 €	500,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
Vergebliche Anfahrt	-	auf Anfrage	510,00 €	860,00€	1120,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
Abbestellung am Einsa	tztag	auf Anfrage	510,00 €	860,00€	1120,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage			
Schlauch- bzw. Rohrleit	tung ab DN 75**	ohne Hilfspersonal	1			9,40 € je lfdm				
Reduzierung für Schlau	ch- und Rohrleiti	ung	Schlauch- bzw. Rohrleitung ab DN 75** ohne Hilfspersonal Reduzierung für Schlauch- und Rohrleitung							
Betonabsperrventil/Quetschventil										
						38,50 € je Stück -				
	uetschventil		leitungen			- 71,50 €				
Betonabsperrventil/Qu	uetschventil btransport von S	Schlauch- bzw. Rohi	leitungen			-				
Betonabsperrventil/Qu Zusätzlicher An- und A	uetschventil btransport von S d werktags von 1	Schlauch- bzw. Rohi 7 bis 22 Uhr	leitungen			- 71,50 €				
Betonabsperrventil/Qu Zusätzlicher An- und A Samstagszuschlag und	uetschventil btransport von S d werktags von 1 uvon 22 bis 6 Uh	Schlauch- bzw. Rohi 7 bis 22 Uhr	leitungen			- 71,50 € 46,50 €				
Betonabsperrventil/Qu Zusätzlicher An- und A Samstagszuschlag und Nachtstundenzuschlag	uetschventil btransport von S d werktags von 1 I von 22 bis 6 Uh schlag	Schlauch- bzw. Rohi 7 bis 22 Uhr r	leitungen			- 71,50 € 46,50 € 60,50 €/h				
Betonabsperrventil/Qu Zusätzlicher An- und A Samstagszuschlag und Nachtstundenzuschlag Sonn- und Feiertagszus	uetschventil btransport von S d werktags von 1 von 22 bis 6 Uhr schlag . November bis 1	Schlauch- bzw. Rohi 7 bis 22 Uhr r 5. März				- 71,50 € 46,50 € 60,50 €/h auf Anfrage				
Betonabsperrventil/Qu Zusätzlicher An- und A Samstagszuschlag und Nachtstundenzuschlag Sonn- und Feiertagszus Saisonzuschlag von 15	uetschventil btransport von S d werktags von 1 von 22 bis 6 Uhr schlag . November bis 1	Schlauch- bzw. Rohi 7 bis 22 Uhr r 5. März				- 71,50 € 46,50 € 60,50 €/h auf Anfrage 45,00 €/h				
Betonabsperrventil/Qu Zusätzlicher An- und A Samstagszuschlag und Nachtstundenzuschlag Sonn- und Feiertagszus Saisonzuschlag von 15 Zuschlag beim Pumper	btransport von S d werktags von 1 von 22 bis 6 Uhr schlag . November bis 1 n von Faserbetor	Schlauch- bzw. Rohi 7 bis 22 Uhr r 5. März				- 71,50 € 46,50 € 60,50 €/h auf Anfrage 45,00 €/h 3,30 € je m³				
Betonabsperrventil/Qu Zusätzlicher An- und A Samstagszuschlag und Nachtstundenzuschlag Sonn- und Feiertagszus Saisonzuschlag von 15 Zuschlag beim Pumper Zweiter Maschinist Zuschlag für Hallenpur	btransport von S d werktags von 1 von 22 bis 6 Uhr schlag . November bis 1 n von Faserbetor	Schlauch- bzw. Rohi 7 bis 22 Uhr r 5. März n, Leichtbeton oder	Schwerbeton			- 71,50 € 46,50 € 60,50 €/h auf Anfrage 45,00 €/h 3,30 € je m³ nach Aufwand				
Betonabsperrventil/Qu Zusätzlicher An- und A Samstagszuschlag und Nachtstundenzuschlag Sonn- und Feiertagszus Saisonzuschlag von 15 Zuschlag beim Pumper Zweiter Maschinist	btransport von S d werktags von 1 von 22 bis 6 Uhr schlag . November bis 1 n von Faserbetor npe	Schlauch- bzw. Rohi 7 bis 22 Uhr r 5. März n, Leichtbeton oder	Schwerbeton			- 71,50 € 46,50 € 60,50 €/h auf Anfrage 45,00 €/h 3,30 € je m³ nach Aufwand auf Anfrage auf Anfrage				
Betonabsperrventil/Qu Zusätzlicher An- und A Samstagszuschlag und Nachtstundenzuschlag Sonn- und Feiertagszus Saisonzuschlag von 15 Zuschlag beim Pumper Zweiter Maschinist Zuschlag für Hallenpur Schwerlastgenehmigun	btransport von S d werktags von 1 von 22 bis 6 Uhr schlag . November bis 1 n von Faserbetor inpe ing und Begleitfah teiler RV 10/2	Schlauch- bzw. Rohi 7 bis 22 Uhr r 5. März n, Leichtbeton oder	Schwerbeton			- 71,50 € 46,50 € 60,50 €/h auf Anfrage 45,00 €/h 3,30 € je m³ nach Aufwand auf Anfrage				

^{*} Die Stundenabrechnung erfolgt von bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 h bis M 36 und 1,5 h ab M 42. Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend dem Aufwand verlängern. Abrechnung je angefangene 1/4 Stunde.

 $\hbox{Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.10.2025 innerhalb unseres Liefergebiets. } \\$

^{**} Die Herstellerangaben sind einzuhalten.

^{***} Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermastgrößen ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 70 und § 29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten.

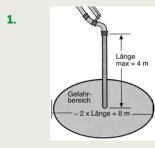
Merkblatt/Arbeitsanweisung 2021

Arbeitsschutzvorschriften beim Pumpvorgang

Förderbeginn/Anpumpen

- Wird angepumpt oder erneut angepumpt, dürfen sich weder Personen noch Sachgegenstände im Bereich des Endschlauches befinden. Als Gefahrbereich um den Endschlauch gilt der Durchmesser der doppelten Endschlauchlänge.
- 2. Es ist verboten, den Endschlauch bereits beim Anpumpen zu führen. Es besteht Unfallgefahr durch Schlagen des Endschlauches oder herausschießenden Beton.

Der Endschlauch muss gegen Herabfallen gesichert sein. Können Gefahrbereiche vom Maschinisten nicht eingesehen werden, hat er einen Einweiser hinzuzuziehen. Solche Gefahrbereiche sind innerhalb des Schwenkbereichs des Verteilermastes oder am Endschlauch. Vor dem Öffnen von Förderleitungsverbindungen muss das Fördersystem drucklos gemacht werden (z. B. bei Beseitigung von Verstopfern).

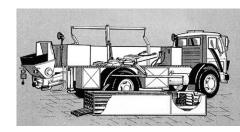




Einsatz Schlauchpumpen/Saniermobile/Schlauch- bzw. Rohrleitungen an Mastpumpen

Die Förderleitungen sind so zu führen, dass Knicke, scharfe Biegungen und Beschädigungen während des Betriebes vermieden werden. Die Reinigung der Schlauchleitung sollte vorzugsweise mit Wasser erfolgen. Der Maschinenführer hat bei pneumatischer Reinigung der Förderleitung, sofern dies vom Hersteller vorgesehen ist, insbesondere folgendes zu beachten:

- Einzelne Rohre und kurze bis 10 m lange Rohrstränge dürfen mit Luft nicht ausgeblasen werden.
- Am Leitungsende sind Rohrbögen oder Schläuche zu entfernen.
- Am Ende der Rohrleitung ist ein Fangkorb für Pfropfen/Reinigungsball zu montieren. Personen dürfen sich nicht am Leitungsende und nicht vor der Leitungsöffnung aufhalten, wenn ausgeblasen wird.
- Am Leitungsende muss der Beton frei austreten können.
- Das Leitungsende muss so ausgerichtet sein, dass möglicherweise herausschießender Beton Personen und Sachgegenständen keinen Schaden zufügen kann.
- Beim Ausdrücken des Betons muss ein Pfropfen/Reinigungsball nach Herstellerangaben verwendet werden, damit die Druckluft nicht schlagartig entweichen kann. Anschließend ist die Leitung durch Betätigung des Ablasshahns drucklos zu machen.
- Beim Drücken mit Luft ist ständig das Manometer zu beobachten. Besonders auf starken Druckabfall ist zu achten. Fällt der Druck, muss eine schnelle Entlastung über den Ablasshahn erfolgen, um ein beschleunigtes Austreten des Betons zu verhindern.



Erstellt von Heidelberg Materials Beton DE GmbH

- abgestimmt mit der BGRCI
- Rechtsquelle: BGI 713 und VDMA Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilmaschinen für Beton 01/2007

Wir verweisen auf die Sicherheitscheckliste "Betonpumpen auf der Baustelle" abgestimmt mit dem BTB, der BG RCI und BG Bau.

Hinweise

Ihre Heidelberg Materials Bestellung

Allgemeine Hinweise

Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten".

Bei Ihrer Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

- 1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
- 2. Baustellenbezeichnung (Ort, Straße und Hausnummer)
- 3. Betonmenge, Betonsorte, Konsistenz und Betonlieferant
- 4. Gewählte Betonpumpe, erforderliche Förderlänge und Förderhöhe*
- 5. Bauteil (z. B. Fundament, Decke, Wände, Stützmauer)
- 6. Zeitpunkt des Pumpbeginns (Tag, Uhrzeit)
- 7. Wir bitten um rechtzeitige Bestellung
- **Hinweise zur Abrechnung**
- Für die Berechnung liegen Grundbetrag, Arbeitszeit sowie Sonderleistungen zugrunde.
- Der Mietpreis wird berechnet aus der Summe des Nutzpreises und Preisen für Sonderleistungen und Zuschläge.
- Der Berechnungszeitraum für den Stundenmietpreis ergibt sich aus "bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle"sowie einer pauschalierten Aufbauzeit: für Betonpumpen < 36 m je 30 min und für Betonpumpen ≥ 36 m je 45 min vor "bestellter Pumpbeginn".
- Für den Einsatz von Schlauchpumpen im Stundenmietpreis und mit mehr als 25 m Schlauch wird der Zeitraum "Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle" zugrunde gelegt.
- Auf- bzw. Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen werden nach Aufwand berechnet; Berechnungsgrundlage siehe "Sonderleistungen und Zuschläge".
- Wartezeiten auf der Baustelle werden laut Preisliste "Sonderleistungen und Zuschläge" abgerechnet.
- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenlos. Andernfalls erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand mit 60,00 €/h.
- Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.
- Wir behalten uns vor, außergewöhnliche Erhöhungen, insbesondere der Diesel- und Ölpreise, Energie- und Personalkosten, sowie bei Steuern und Autobahngebühren für LKW an Sie weiterzugeben.
- Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des zu befördernden Materials (z. B. Estrich, Beton).

- Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar.
- * Wir verweisen auf die Sicherheitscheckliste für Betonpumpen, abgestimmt mit dem BTB, der BG RCI und BG Bau.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.10.2025 innerhalb unseres Liefergebiets.



Sicherheitshinweis

Achtung:

Der Mieter übernimmt alle Arbeitsschutzpflichten und Verkehrssicherungspflichten aus diesen drei Publikationen der BG RCI, BG Bau, VDMA und Bundesverband Transportbeton:

- Merkblatt f

 ür den Einsatz von Betonpumpen
- Sicherheits-Checkliste Betonpumpen
- Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilmaschinen für Beton

Diese Unterlagen finden Sie zum Download unter heidelbergmaterials.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Publikationen auch gerne zu. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund der Verletzung einer hier aufgeführten Pflicht freizustellen.

Hinweise zum Einsatz von Betonpumpen

- Im Betonlieferanten ist vom Auftraggeber ein pumpfähiger Beton zu bestellen.
- Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Bürgersteigsperrung rechtzeitig zu erwirken.
- Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermasthöhe ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 70 und § 29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung längere Abruffristen.
- Zufahrtswege müssen gut befahrbar, der Aufstellungsort tragfähig sein. Betonpumpe und Aufstellort sind daher auch so auszuwählen, dass die Bodenbeschaffenheit der durch den Einsatz der Betonpumpe auftretenden Bodenbelastung standhält (bitte Abstützdruck bei unterschiedlichen Betonpumpen beachten, siehe nachfolgende Tabelle). Bei Zweifeln hat der Auftraggeber uns zu kontaktieren, damit die weitere Vorgehensweise gemeinsam festgelegt werden kann.
- Auf ausreichenden Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.
- Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.
- Im Spritzbereich der Betonpumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein,

- vorhandene Gebäude oder Bauteile usw. müssen entsprechend durch den Auftraggeber geschützt werden.
- Der Auftraggeber muss für genügend Hilfskräfte (mind. 2 Personen) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sorgen.
- Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen muss eine Anpumpschlämme durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.
- Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen.
- Im Bereich des Ablage- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
- Ersatzpumpen auf Anfrage.
- Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.
- Wir verweisen auf die gesetzliche Regelarbeitszeit.

Arbeits- und Aufstellparameter*

Pumpe		Höhe (m)	Tiefe (m)	Max. Abstü je Stütze	itzlast	Alle Maße sind caMaße
				Vorn (t)	Hinten (t)	
M 24	9,5 m	24	14	14	9,5	- 20 m
M 24	5,6 m 2,6 m	Durchfahrtshö	he 3,95 m			
	11,5 m	36	23	18	18,5	32 m
М 36	6,3 m	Durchfahrtshö	he 3,95 m			
	13,0 m	42	30	22,5	23,5	
M 42	7,9 m	Durchfahrtshö	he 4,00 m			
	11,5 m	45	30	25	25	40 m
M 46	8,5 m	Durchfahrtshö	he 4,00 m			
	14,0 m	52	38	34	35	48 m
M 52	10,4 m 10,2 m	Durchfahrtsh	nöhe 4,00 m			

^{*} Die genauen Maße können den jeweiligen technischen Merkblättern entnommen werden. Alle Angaben sind ca.-Angaben.

Service und Laborleistungen

ÜK2-Beton Qualitätssicherung auf der Baustelle

Betone der Expositionsklassen XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4, XS und Betone der Festigkeitsklasse C25/30 mit besonderen Eigenschaften sowie alle Betone ab der Festigkeitsklasse C30/37 unterliegen der Baustellen-Überwachungspflicht (siehe Tabelle unten).

Für die Betreuung solcher Baustellen stellen wir für Sie gerne den Kontakt zu unserem Partner Betotech her.

Betotech steht für Labore bzw. Betonprüfstellen, die Ihnen mit ihrem betontechnologischen Know-how als kompetenter Partner zur Seite stehen. Fordern Sie unverbindlich ein Angebot an.

Das Betotech Leistungsspektrum auf einen Blick:

- · Betontechnologie und Laborleistungen
- Anwendungstechnik
- Baustoffprüfung
- · Bauwerksuntersuchung
- Güteprüfung
- Qualitätssicherung
- · Produktentwicklung
- Musterplatten Farbbeton/Sichtbeton

Überwachungsklassen

	ÜK1	ÜK2 ^a	ÜK3 ^a
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton	≤ C25/30 ^b	≥ C30/37 und ≤ C50/60	≥ C55/67
Festigkeitsklasse für Leichtbeton D1,0 bis D1,4 und D1,6 bis D2,0	nicht anwendbar ≤ LC25/28	≤ LC25/28 LC30/33 und LC35/38	≥ LC30/33 ≥ LC40/44
Expositionsklasse	XO, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^C XF2, XF3, XF4 ^d	-
Besondere Betoneigenschaften	-	Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z.B. Weiße Wannen) ^d , e	-
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung ^f	-	mind. 3 Proben pro 300 m³ oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben pro 50 m³ oder je Betoniertag

- Unterwasserbeton
- Beton für hohe Gebrauchstemperaturen T \leq 250 °C
- Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus)
- Für besondere Anwendungsfälle (z. B. verzögerter Beton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden.

a Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang NC erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang ND durchgeführt werden.

b Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets als Überwachungsklasse 2 einzuordnen.

c Gilt nicht für übliche Industrieböden.

d Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

e Besondere Betoneigenschaften:

f Diejenige Anforderung ist maßgebend, welche die größte Anzahl von Proben ergibt.

betotech

Bereich Niederbayern

Voglarn 13 94081 Fürstenzell Telefon 08548 91297 24 niederbayern@betotech.de Informationen über unser Angebot an fließfähigen Porenleichtmörtel, Zement- und Anhydritfließestrichen, Flüssigböden, Sonderbaustoffen, sowie Normal- und Leichtmauermörtel nach DIN EN 988-2/DIN V 18580 bieten wir Ihnen über unsere Beteiligungen Donau Mörtel GmbH & Co. KG, Telefon 08507 217 und Isar-Donau Mörtel-GmbH & Co. KG, Telefon 09931 2026 an.

Schnell, einfach, papierlos – die digitalen Lösungen von Heidelberg Materials

- · digitaler Lieferschein und Rechnungsversand
- OnSite App Baustellen und Betonlieferungen auf einen Blick
- HUB Bestell- und Vertragsinformationen jederzeit und überall online abrufen
- Das digitale Betoniertagebuch papierlose Überwachung Ihrer Betonagen



Der Newsletter von Heidelberg Materials



Kennen Sie schon unseren Newsletter? Erhalten Sie regelmäßig Informationen zu unseren neuesten Produkten und Services.

Stand: September 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich. Nachfolgend kurz als "Beton/ Baustoff" bezeichnet.

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

- Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
- 2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.
- Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. Lieferung und Abnahme

- Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Vorgussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- 3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehin-

- dert befahrbaren ausreichend breiten Anfuhrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeua ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
- 4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhten auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Mängelansprüche/Haftung

- 1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
- 2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
- 3. Zur Wahrung von M\u00e4ngelanspr\u00fcchen hat der K\u00e4ufer die Ware unverz\u00fcg-lich auf ihre Vertragsgem\u00e4\u00dfheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachm\u00e4ngel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungs-

- pflichten einzuhalten.
- 4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht formund/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
- 5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.
- 6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.
- 7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

IV. Haftung aus sonstigen Gründen

- 1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

V. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache

- erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
- 2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 7. Der "Wert unseres Betons/Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteiat.

VI. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

- 2. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
- 3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
- 5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
- Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- 7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VII. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

VIII. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

- Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU ("BDSG neu"). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt "Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner" entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

X. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite www.heidelbergcement.de/beton einverstanden.

XII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



Stand: Oktober 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

II. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt

auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

Für Schäden durch einen unvorhergesehenen technischen Defekt/Ausfall der Betonpumpen beim Pumpvorgang auf der Baustelle übernehmen wir keine Haftung, wenn wir nachweisen können, dass alle erforderlichen Wartungsund Inspektionstermine der Betonpumpe ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Bei kritischen Bauwerken empfehlen wir daher dringend eine Ersatzpumpe mit Maschinist für die Dauer der Betonage anzumieten.

III. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Hierzu gehören auch behördlich angeordnete Absperr-, Sicherungsund Beschilderungsmaßnahmen am Aufstellungsort bzw. der Baustelle. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Der Aufstellort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutzund Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

IV. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden

wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

V. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU ("BDSG neu").

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutz-

gesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt "Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner" entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

VII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.





Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen erwähnter Eigenschaften eine geeignete Herstellung und Verarbeitung des Baustoffes sowie eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle voraussetzt.

Heidelberg Materials Beton DE GmbH Region Niederbayern

Voglarn 13 94081 Fürstenzell T 08548 91297 0 F 08548 91061 beton.niederbayern@heidelbergmaterials.com heidelbergmaterials.de